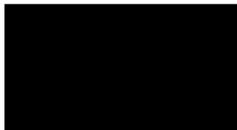


Büro Öffentlichkeitsarbeit
Referat Bürgerinformation
polizei-info-wien@polizei.gv.at



E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an polizei-info-wien@polizei.gv.at zu richten an polizei-info-wien@polizei.gv.at zu richten

Geschäftszahl: PAD/26/176736/AA

Betreff: Ihr Informationsbegehren nach dem IFG vom 25. Jänner 2026

Wien, 3. Februar 2026

Guten Tag!

Wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz vom 25. Jänner 2026 und dürfen Ihnen mitteilen, dass gemäß § 3 Absatz 2 IFG, BGBI. I NR. 5/2024 für die Gewährung des Zugangs zu Informationen jenes informationspflichtige Organ zuständig ist, in dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information fällt.

Falls jene Stelle, an welche das Informationsbegehren gerichtet ist, nicht das Organ ist, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die angefragte Information gehört, ist diese für die Erledigung des Antrags nicht zuständig. Gemäß § 7 Absatz 3 IFG iVm. § 6 Absatz 1 AVG ist ein Organ verpflichtet, einen derartigen Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller auf diese zu verweisen.

Die Landespolizeidirektion Wien teilt Ihnen daher mit, dass Sie Ihre Anfrage an das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) richten könnten (E-Mail-Adresse: servicebuero@bmimi.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen





Prüfinformation

Hinweis